

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Verordnung vom 18.11.1836 publ. 23.11.1836

Vorbehalt Unserer und Unserer Nachfolger Rechte für künftige Fälle dieses hiedurch öffentlich bekannt.

Urkundlich zc.

70) In Auftrag der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 18. Nov. publ. d. 23. November 1836.

In Folge Auftrags Großherzoglicher Regierung wird das Befahren der Kantten des von Altenoythe nach Edewecht führenden Moorwegs bei 36 gr. Gold Brüche verboten.

Das Befahren des von Friesoythe nach Edewecht führenden Moorwegs bet.

71) Regierungs - Bekanntmachung vom 22. Novbr. publ. den 30. November 1836.

Mit höchster Landesherrlicher Genehmigung wird, als Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom $14/25$. August 1827 hiedurch bestimmt:

Die von hiesigen Juden im Auslande geschlossenen Ehen betreffend.

daß wenn von hiesigen Juden, ohne Einwilligung ihrer vorgesetzten hiesigen Obrigkeit im Auslande eine Ehe geschlossen seyn sollte, die Ehefrau, sobald sie sich im hiesigen Lande betreten läßt, zurückzuweisen und der Ehemann mit einer drei- bis sechswöchentlichen Gefängnißstrafe zu belegen ist.